

**Merkblatt für Nebentätigkeiten,
herausgegeben vom Ministerium
des Innern und für Sport**

nach Art und Umfang die
Arbeitskraft des Beamten so
stark in Anspruch nimmt, daß
die ordnungsgemäße Erfüllung
seiner dienstlichen Pflichten
behindert werden kann

den Beamten in einen
Widerstreit mit seinen
dienstlichen Pflichten bringen
kann

in einer Angelegenheit
ausgeübt wird, in der die
Behörde, der der Beamte
angehört, tätig wird oder tätig
werden kann

die Unparteilichkeit oder
Unbefangenheit des Beamten
beeinflussen kann

zu einer wesentlichen
Einschränkung der künftigen
dienstlichen Verwendbarkeit
des Beamten führen kann

dem Ansehen der öffentlichen
Verwaltung abträglich sein
kann

**Die Nebentätigkeit ist zu
versagen, wenn
dienstliche Interessen
beeinträchtigt werden,
weil die Nebentätigkeit ...**

Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten: Tätigkeit
als Prüferin oder Prüfer in einer Staatsprüfung
oder in der Prüfung eines Dienstherrn

**Nebentätigkeiten
2 Merkblatt
(Stand:
09.11.2010)**



Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz:
Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder
vergleichbare Tätigkeiten, Pflege alter, kranker oder behinderter
Menschen im Dienst oder im Auftrag einer Einrichtung zur
Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

Die Einnahmen aus allen diesbezüglichen Tätigkeiten dürfen die
Freigrenze von derzeit 1.848 EUR im Jahr nicht überschreiten.

Die Tätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.

Es darf kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegen.

**Allgemein genehmigte,
anzeigepflichtige
Nebentätigkeiten**

**Genehmigungsfreie,
anzeigepflichtige
Nebentätigkeiten**

- Schriftstellerei und Wissenschaft

- Künstlerische Tätigkeit

- Vortragstätigkeit nur einzelne Vorträge

nicht Lehrauftrag

- Gutachterstätigkeit

- Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen

Im Zweifel: Rückfrage bei der
zuständigen Personalstelle

Verfahren

Formblatt für Antrag auf Genehmigung
bzw. die Anzeige einer Nebentätigkeit

auf dem Dienstweg der Personalstelle
zuzuleiten; zusätzlich: Stellungnahme des
unmittelbaren Vorgesetzten

Vergütungen (in Geld oder geldwerten Vorteilen,
pauschalierte Aufwandsentschädigungen in vollem Umfang)
für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm
gleichstehenden Dienst sind abzuliefern:

A 12: über 4.300,- €

A 13 bis A 16: über 5.000,- €

im Kalenderjahr

Ablieferungspflicht

Sitzungsgelder sind auf die genannten
Freibeträge anzurechnen, soweit sie im Einzelfall
den Betrag von 160,- EUR oder im Kalenderjahr
insgesamt den Betrag von 1.900,- EUR
übersteigen.

Wenn eine Entlastung im Hauptamt erfolgt,
sind die hierfür erzielten Vergütungen ohne
Freibetrag abzuliefern. (bis zum 31. März des
Folgejahres)

**Inanspruchnahme von
Einrichtungen, Material oder
Personal des Dienstherrn**

nur ausnahmsweise

nur nach vorheriger Genehmigung

Zeitliche Ausgestaltung

nur außerhalb der Arbeitszeit

Ausnahmen in besonders begründeten Fällen
=> versäumte Arbeitszeit nachgeleistet

Genehmigungsdauer

längstens 1 Jahr

rechtzeitig vor Ablauf: neuer Antrag

erlischt bei Wechsel der Dienststelle

**Die Wahrnehmung öffentlicher
Ehrenämter** (z.B. als ehrenamtlicher
Bürgermeister, Beigeordneter, ehrenamtlicher
Richter, Schöffe oder Schiedsmann) **sowie einer
unentgeltlichen Vormundschaft,
Betreuung oder Pflegschaft eines
Angehörigen gilt nicht als Nebentätigkeit.**

**weder
genehmigungspflichtig
noch anzeigepflichtig:**

- Unentgeltlich ausgeübte Nebentätigkeiten

- Die Verwaltung eigenen oder der
Nutznießung des der Beamtin oder des
Beamten unterliegenden Vermögens

- Tätigkeit in Gewerkschaften
und Berufsverbänden